**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Änderungsantrag Wasserkraftanlage Foerster-Mühle an der Regnitz in Erlangen durch den Einbau von zwei Wasserkraftschnecken und der Änderung des Fischaufstiegs**

***Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG***

Die Kühnspitz Eletrizitätswerke GbR hat am 20.06.2017 bei der Stadt Erlangen eine Änderung der Wasserkraftanlage Foerster-Mühle an der Regnitz in Erlangen durch den Einbau von zwei Wasserkraftschnecken und die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage in Form eines aus Becken bestehenden Schlitzpasses beantragt.

Ursprünglich wurde mit Bescheid vom 14.01.2015 dem Betreiber die Gewässerbenutzungen für das Aufstauen der Regnitz im Bereich der Foerster- Mühle auf eine maximale Stauhöhe von 274,22 m ü NN, sowie das Ableiten von Wasser aus der Regnitz an der Stauanlage der Foerster-Mühle für den Betrieb von zwei Turbinen sowie zur Speisung des Umlaufgerinnes und das Einleiten des abgeleiteten Wassers aus den beiden Turbinen und des Umlaufgerinnes in den Unterlauf der Regnitz bewilligt. Gleichzeitig wurde dem Betreiber eine Genehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für die Errichtung eines naturnahen Umgehungsgerinnes (Tümpelpass) am Westufer der Regnitz im Bereich der Stau- und Triebwerksanlage Foerster-Mühle erteilt.

Durch die Änderung der Verfahrenstechnik an der Stau- und Triebwerksanlage war ein Änderungsantrag erforderlich, der auf die wasserrechtlichen Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. WHG (Ableiten von Wasser aus der Regnitz) und Einleiten des abgeleiteten Wassers aus den beiden Wasserkraftschnecken in die Regnitz (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) Auswirkungen hat und dieser bedarf daher gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Die Änderung des Vorhabens Errichtung und Bau einer Wasserkraftanlage in dem beantragten Umfang unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Die Benutzungsanlage besteht im Wesentlichen aus der Stauanlage und zwei Wasserkraftschnecken, der Rechenanlage und der Fischaufstiegsanlage. Die Stauanlage hat eine Länge von 49,05 m. Die aus einem Feld bestehende Schützenanlage hat eine Länge von 6,75 m und eine Höhe von 2,55 m. Zur Erzeugung elektrischer Energie sollen in die Stauanlage zwei Wasserkraftschnecken mit einem Schluckvermögen von maximal 2 x 12,5 m3/s eingebaut werden. Die Rechenanlage besteht aus einem Grobrechen. Die Fischaufstiegsanlage wird am rechten Ufer der Regnitz, zwischen dem Maschinenhaus und dem Ufer, aus einem 12 Becken bestehenden Schlitzpass errichtet.

Keine Änderung hat sich zur mit Bescheid der Stadt Erlangen vom 14.01.2015 bewilligten Stauhöhe auf 274,22 m ü NN im Bereich der Foerster-Mühle ergeben.

Die Schluckmenge von 2 x 12,5 m3/s bleibt gegenüber den ursprünglich genehmigten Turbinen unverändert. Es ist somit zu erwarten, dass der zulässige Stauwasserspiegel im Oberwasser von 274,22 m ü NN einhalten wird.

Es kann zwar zu möglichen Änderungen bei Eintritt von Hochwasser oder Niedrigwasser kommen, jedoch eine Relevanz nicht erkennbar. Die Standsicherheit muss im Zuge der Ausführungsplanung nachgewiesen werden.

Es wird ein geringerer zusätzlicher Platzbedarf für das Krafthaus sowie die Fischaufstiegshilfe im Gewässer benötigt.

Die Nutzung der Lageenergie des Wassers zur Energieerzeugung (als Nutzung der natürlichen Ressourcen) führt zu keiner Änderung der Wasserqualität oder physikalischer/chemischer Parameter.

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Regnitztal; negative Auswirkungen sind aber nicht zu erwarten.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind nur geringfügige Auswirkungen aufgrund der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens erkennbar.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben, wenn es gemäß den Antragsunterlagen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der festzusetzenden Nebenbestimmungen ausgeführt und betrieben wird, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Ergebnis:**
Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Homepage der Stadt Erlangen unter
<http://www.erlangen.de>, eingestellt.

Erlangen, den 25.08.2020

Stadt Erlangen

Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Schüpferling